

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des
GEMEINDERATES

Im Festsaal der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst
(aufgrund der Coronaviruskrise)

Am 26.06.2020 in Steinakirchen am Forst

Beginn: 19:00 Uhr die Einladung erfolgte am 18.06.2020
Ende: 20:15 Uhr durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Ing. Wolfgang Pöhacker
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| 1. Vizebgm. Iris Steindl | 2. GfGR Thomas Stockinger |
| 3. GfGR Günter Mondl | 4. GfGR Dr. Wolfgang Zuser |
| 5. GfGR Kathrin Sieberer | 6. GR Monika Baumann |
| 7. GR Ing. Erwin Leitner | 8. GR Anton Tanzer |
| 9. GR Patrick Dorninger | 10. GR Michael Eppensteiner |
| 11. GR Clemens Teufel | 12. GR Albin Heigl |
| 13. GR Thomas Wischenbart | 14. GR Jakob Zuser |
| 15. GR Ing. Roland Berger | 16. GR Gerhard Bayerl |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| 1. Ing. Peter Satovich (VB) | 2. Christine Prankl (VB) |
|-----------------------------|--------------------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1. GfGR Andreas Grabenschweiger | 2. GfGR Christian Lothspieler |
| 3. GR Mag. (FH) Josef Ginner | 4. GR Roman Böcksteiner |

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Vor Beginn der Sitzung setzt der Bürgermeister den Punkt 12: Trinkwasserplan – Ergebnis von der Tagesordnung ab.

TAGESORDNUNG

Punkt 1: Entscheidungen über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzung

Punkt 2: Annahmeerklärung NÖ WWF WVA BA 10

Punkt 3: Annahmeerklärung NÖ WWF ABA BA 14

Punkt 4: Annahmeerklärung KPC – Wasserversorgungsanlage BA 10 - Erweiterung Zehethof und Zehetgrub

Punkt 5: Annahmeerklärung KPC – Abwasserentsorgungsanlage BA 14 – Erweiterung Zehethof

Punkt 6: Fördervertrag mit BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus - Leerverrohrungsprogramm

Punkt 7: Kindergartentransport 2020/2021

Punkt 8: Retournierung des Bastelbeitrages im Kindergarten bzw. Vorschreibung KG-Transport für das 2. Halbjahr

Punkt 9: Förderung an die Unternehmer (Gebrauchsabgabe Aigner/Brandner/Fürst)

Punkt 10: Wohnbauförderung – Änderung der Richtlinien

Punkt 11: Vertrag über die Benützung von öffentl. Wassergut - Ochsenbach, PZ 1290/1, KG Außerochsenbach

Punkt 12: Trinkwasserplan – Ergebnis **-abgesetzt**

Punkt 13: Wasserleitung Ochsenbach – Anschluss an WVA-Zehethof

Zu Punkt 1 der TO: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Die Protokolle der Sitzung vom 20. 05. 2019 wurden den Gemeinderäten per Mail übermittelt. Schriftliche Einwände sind nicht eingebracht worden

Zu Punkt 2 der TO : Annahmeerklärung NÖ WWF WVA BA 10

Für die Wasserversorgungsanlage BA10 (Erweiterung Zehethof) wurde beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds um Förderung angesucht. Die vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten betragen € 110.000,-. Der Gemeinde wurde eine Gesamtförderung in der Höhe von € 44.000,- gewährt. Die Förderungsmittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt. Damit dieser Förderungsbeitrag ausbezahlt

werden kann, ist eine Annahmeerklärung durch den Gemeinderat zu beschließen. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Annahmeerklärung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat beschließt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18.05.2020, WWF-20217010/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Steinakirchen am Forst, Erweiterung Zehethof Bauabschnitt 10.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 3 der TO: **Annahmeerklärung NÖ WWF ABA BA 14**

Für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 (Erweiterung Zehethof) wurde beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds um Förderung angesucht. Die vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten betragen € 5.000,-. Gefördert werden vom Land nur die Leitungskatasterkosten. Der Gemeinde wurde eine Gesamtförderung in der Höhe von € 625,- gewährt. Die Förderungsmittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt. Damit dieser Förderungsbeitrag ausbezahlt werden kann, ist eine Annahmeerklärung durch den Gemeinderat zu beschließen. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Annahmeerklärung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds v. 18. 05. 2020, WWF-20216014/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Steinakirchen am Forst, Erweiterung Zehethof, Bauabschnitt 14 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4 der TO: **Annahmeerklärung KPC – Wasserversorgungsanlage BA 10 - Erweiterung Zehethof und Zehetgrub**

Für die Wasserversorgungsanlage BA 10 (Erweiterung Zehethof und Zehetgrub) wurde beim BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, um Förderung angesucht. Der Gemeinde wurden vorläufig förderbare Investitionskosten in der Höhe von € 110.000,- zuerkannt. Die Gesamtförderung von € 20.900,00 wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt. Damit dieser Förderbeitrag ausbezahlt werden kann, ist eine Annahmeerklärung durch den Gemeinderat zu beschließen. Der Fördervertrag sowie die Annahmeerklärung wurden den Gemeinderäten per E-Mail zugestellt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat beschließt als Förderungsunternehmer Marktgemeinde Steinakirchen/Forst, GKZ 32014, die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit vom 08.05.2020 Antragsnummer B801025, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 10 Erweiterung Zehethof und Zehetgrub.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5 der TO: **Annahmeerklärung KPC – Abwasserentsorgungsanlage BA 14 – Erweiterung Zehethof**

Für die Abwasserentsorgungsanlage BA 14 (Erweiterung Zehethof) wurde beim BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, um Förderung angesucht. Der Gemeinde wurden vorläufig förderbare Investitionskosten in der Höhe von € 370.000,- zuerkannt. Die Gesamtförderung von € 49.950,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt. Damit dieser Förderbeitrag ausbezahlt werden kann, ist eine Annahmeerklärung durch den Gemeinderat zu beschließen. Der Fördervertrag sowie die Annahmeerklärung wurden den Gemeinderäten per E-Mail zugestellt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat beschließt als Förderungsunternehmer Marktgemeinde Steinakirchen/Forst, GKZ 32014, die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit vom 08.05.2020 Antragsnummer B900422, betreffend die Gewährung von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen für die Abwasserentsorgungsanlage BA 14 - Erweiterung Zehethof

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gf.GR Andreas Grabenschweiger erscheint um 19:16 bei der GR-Sitzung.

zu Punkt 6 der TO: **Fördervertrag mit BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus - Leerverrohrungsprogramm**

Auf Basis des Förderansuchens „Breitband Mitverlegung mit der kommunalen Wasserversorgung in ländlichen Bereichen der Gemeinde Steinakirchen und Wang“, (Projektnummer:878337, eCall Nummer: 32612583) vom 29.10.2019 im Rahmen des Programmes Leerverrohrungsprogramm Breitband Austria 2020 wurde der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und

Tourismus eine Förderung gewährt.

Von der Österreichische Forschungsgesellschaft mbH (FFG), welche mit der Abwicklung der Förderungen gemäß Technologieförderungsgesetz (FTFG) beauftragt ist, wurde der Gemeinde Steinakirchen am Forst – Ergänzungsregister Nr. 9110004709883 - ein Fördervertrag vorgelegt. Damit nach der Errichtung der Leerrohrverlegung um Auszahlung der Förderung angesucht werden kann, ist der Fördervertrag durch den Gemeinderat zu beschließen.

Die Förderung erfolgt in Form eines „nicht rückzahlbaren Zuschusses“ in der Höhe von maximal € 755.655,00, das sind 65 % der maximal förderbaren Gesamtkosten von € 1.162.547,00. Darin enthalten ist die Förderung der Mitverlegung im Gemeindegebiet Wang. Die Marktgemeinde Wang hat die Kosten an die Marktgemeinde Steinakirchen abzüglich der Förderung zu bezahlen. Somit ergibt sich für die Marktgemeinde Steinakirchen eine Förderung von € 494.911,00, das sind 65 % der maximal förderbaren Gesamtkosten von € 761.402,00 und für die Marktgemeinde Wang eine Förderung von € 260.744,00, das sind 65 % der maximal förderbaren Gesamtkosten von € 401.145,00.

Die endgültige Höhe der förderbaren Kosten sowie der Förderung werden erst nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises durch die FFG ermittelt. Die Restfinanzierung der Projektkosten hat durch die Förderungsnehmerin zu erfolgen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit 02.03.2020 und endet am 01.03.2024.

Der Fördervertrag wurde dem Gemeinderat zugestellt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Fördervertrag – Projektname: „Breitband Mitverlegung mit der kommunalen Wasserversorgung in ländlichen Bereich der Gemeinde Steinakirchen und Wang - zwischen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Österreichische Forschungsgesellschaft mbH (FFG) und der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst als Förderungsnehmer (Projektnummer:878337, eCall Nummer: 32612583) zustimmen. Der Fördervertrag ist Gegenstand dieses Beschlusses und liegt als Beilage A dem Sitzungsprotokoll bei.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Josef Ginner und GR Roman Bocksteiner erscheinen um 19:23 bei der GR-Sitzung.

zu Punkt 7 der TO: **Kindergartentransport**

Für den Transport der Kindergartenkinder in den Kindergarten wurden die Buskinder erfasst. Anhand der Adressenliste wurde 6 Busunternehmer ersucht ein Anbot über den Transport vorzulegen. Die Firmen Edtbrustner OG, St. Leonhard, Brunner Reisen, Gresten und Saxis Taxi, Wolfpassing haben keine Angebote vorgelegt.

Anbote wurden von Fa. Kerschner Reisen GmbH, Wieselburg, der Fa. Mitterbauer, Oberndorf/Melk und der Fa. Höllmüller Busreisen GmbH, Neuhofen/Ybbs vorgelegt.

Die Firma Kerschner führt kombinierte Touren (Schüler + Kindergartenkinder) durch und bietet damit den Transport um den Preis lt. Anbot vom 15.06.2019 (€ 2,14/km bzw. € 1,32/km Mischpreis) durchführen. Nach den derzeit vorliegenden Touren ergibt sich ein Tagespreis von € 198,14 (inkl. Ust). Bei max. 186 KG-Tagen (KG Jahr hat zw. 181 und 186 Tagen) beträgt die Gesamtsumme € 36.854,04.

Fa. Mitterbauer bietet den Transport für 25 KG-Kinder mit Mercedes Sprinter Bus zu einer Tagespauschale von € 250,-- (inkl. Ust) an. Die Anzahl der Busse und der Touren wurden nicht angeführt. Bei max. 186 KG-Tagen beträgt die Gesamtsumme € 46.500,00.

Fa. Höllmüller bietet die Beförderung von 24 Kindern mit einem Fahrzeug (9-Sitzer-Bus) inkl. Chauffeur an. Der Km-Preis beträgt € 1,10 (excl. Ust). Es sind jeweils drei Touren in der Früh (ca. 06:45 bis 08:15) und mittags geplant. Pro Tag wird mit jeweils 120 bis 140 Km gerechnet. Bei einer Tagestour von 140 km würde der Tagespreis € 169,40 (incl. Ust) betragen. Bei max. 186 KG-Tagen beträgt die Gesamtsumme € 31.508,40.

In den Bedingungen führt Fa. Höllmüller an, dass, falls die Witterungsbedingungen (vor allem im Winter, Schnee- bzw. Eisfahrbahn!) eine Beförderung nicht zulassen, die Eltern telefonisch informiert werden. Im Gegensatz dazu würde die Fa. Kerschner einen neuen Allradbus für die Lonitzberg-Tour anschaffen.

Da die Beförderung der Kindergartenkinder bei jeder Witterung gewährleistet sein muss, kann das Anbot der Fa. Höllmüller laut Gemeindevorstand nicht berücksichtigt werden.

In der Sitzung vom 07.09.2017 hat der Gemeinderat beschlossen den Elternbeitrag für das Jahr 2017/2018 mit € 480,- (1. Kind) bzw. € 240,- (2. Kind) und kostenlos ab dem 3. Kind festzulegen und den Beitrag für die nächsten Jahre erst zu erhöhen, wenn die Beförderungskosten um mind. 10 % steigen. Der Elternbeitrag bleibt somit unverändert, da die Erhöhung der Beförderungskosten gegenüber 2017 (€ 1,95/km bzw. € 1,21/km Mischpreis – Preise 2020: (€ 2,14/km bzw. € 1,32/km Mischpreis) um rund 9,75 % beträgt und somit die Erhöhung unter 10 % liegt.

Hinsichtlich der Einholung der Anbot wird vorgeschlagen, in Zukunft den Busunternehmen

genaue Kriterien vorzugeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge zur Beförderung der Kindergartenkinder die Firma Kerschner (Tagespreis € 198,14) beauftragen.

Der Elternbeitrag bleibt gegenüber den KG-Jahr 2017/2018 unverändert: € 480,- (1. Kind) bzw. € 240,- (2. Kind) und kostenlos ab dem 3. Kind.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 8 der TO: Retournierung des Bastelbeitrages im Kindergarten bzw. Vorschreibung KG-Transport für das 2. Halbjahr

a) Bastelbeitrag:

Der Kindergartenbastelbeitrag in der Höhe von € 13,50 pro Monat wird immer am Beginn des KG-Jahres für das gesamte KG-Jahr vorgeschrieben. Aufgrund der Covid-19 bedingten Sperre des Kindergartens soll den Eltern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rückzahlung des Beitrages für die Zeit, wo kein KG-Besuch möglich war, zu beantragen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Kindergarten-Bastelbetrag (€13,50/Monat) für die Zeit der Covid-19 bedingten Sperre des Kindergartens, den Eltern auf Antrag zu retournieren.

Dazu Stellt GfGR Dr. Wolfgang Zuser folgenden Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat möge den Antrag des Gemeindevorstandes insofern abändern, dass für die Rückzahlung kein Antrag der Eltern erforderlich ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Abstimmung über den geänderten Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Kindergarten-Bastelbetrag (€13,50/Monat) für die Zeit der Covid-19 bedingten Sperre des Kindergartens (zwei Monate), den Eltern zu retournieren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Beitrag KG-Transport – 2.Halbjahr:

Der Elternbeitrag für den Kindergartentransport in der Höhe von € 240,00 für das zweite Halbjahr wurde heuer noch nicht vorgeschrieben. Aufgrund der Covid-19 bedingten Sperre des Kindergartens sind die Kinder nur 1,5 Monate (Februar bis Mitte März) bzw. 3 Monate (Februar bis Mitte März und 18. Mai bis Ende Juni) anstatt der geplanten 5 Monate mit dem Bus befördert worden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Elternbeitrag für den Kindergartentransport für das 2. Halbjahr des KG-Jahres 2019-2020 anteilmäßig vorzuschreiben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 9 der TO: Förderung an die Unternehmer (Gebrauchsabgabe Aigner/Brandner/Fürst)

Für die Benützung des öffentlichen Gutes durch Schanigärten wurde an Gasthaus Aigner (€ 90,--), Gasthaus Brandner (€ 54,--) und Cafe Fürst (€ 90,--) die Gebrauchsabgabe für das Jahr 2020 vorgeschrieben. Als Förderung der Gemeinde für die Gastwirte soll die Gebrauchsabgabe für das Jahr 2020 erlassen bzw. rückübermittelt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, als Förderung der Gastwirte den Betrag in der Höhe der vorgeschriebenen Gebrauchsabgabe für das Jahr 2020 an Gasthaus Aigner, Gasthaus Brandner und Cafe Fürst rück zu erstatten bzw. zu erlassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 10 der TO: Wohnbauförderung – Änderung der Richtlinien

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Vertragswesen und Förderungen wurden die Richtlinien der Wohnbauförderung diskutiert.

Grundsätzlich ist der Ausschuss der Ansicht, dass sowohl der Neubau als auch die Schaffung einer neuen Wohneinheit als Zu- und Umbau im Zuge der Wohnbauförderung eine Beihilfe erhalten soll. Man weicht bei den Neubauten von der bisherigen Regelung ab, dass die Förderung an die Energiekennzahl gekoppelt ist, da auch beim derzeitigen niedrigen Zinsniveau schon viele Neu- Zu- und Umbauten ohne Wohnbauförderung gemacht werden. Der Obmann des Finanzausschusses stellt daher den Antrag die Wohnbauförderung für alle Ansuchenden – egal ob Neuerrichtung eines Eigenheimes oder Schaffung einer neuen

Wohneinheit als Zu- oder Umbau mit einer Wohnbauförderung in der Höhe von € 1.500,-- zu unterstützen.

Diese neuen Richtlinien sollen für Ansuchen um Wohnbauförderung ab 1.7.2020 gültig sein.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Richtlinien für die Wohnbauförderung der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst beschließen:

I. Gegenstand der Förderung.

1. Die Schaffung von Wohneinheiten sowohl in Form eines Eigenheimneubaus als auch der Erweiterung bestehender Objekte durch Wohneinheiten wird von der Marktgemeinde Steinakirchen durch nicht rückzahlbare Förderungen unterstützt.
2. Die Gewährung der Förderung ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme der Marktgemeinde Steinakirchen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

II. Förderungswerber

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz am zu fördernden Objekt.

III. Förderungswürdige Objekte

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann ausschließlich für folgende Fälle im Gemeindegebiet Steinakirchen am Forst gewährt werden:

- a. Neuerrichtung eines Eigenheimes.
- b. Schaffung einer neuen Wohneinheit als Zu- oder Umbau.

IV. Ausmaß der Förderung

Verweisend auf den Punkt III. Förderungswürdige Objekte

- | | |
|--|-------------------|
| a. Neuerrichtung eines Eigenheimes: | Betrag: € 1.500,- |
| b. Schaffung einer neuen Wohneinheit als Zu- oder Umbau: | Betrag: € 1.500,- |

V. Verfahrensbestimmungen

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber schriftlich bei der Marktgemeinde Steinakirchen ansuchen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Kopie der Fertigstellungsmeldung (Kollaudierung)

Diese neuen Richtlinien gelten für Ansuchen um Wohnbauförderung ab 1.7.2020.

Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf der Antragsteller keine Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst haben.

VI. Rückzahlung der Förderung

Die gewährte Förderung ist an die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst zurückzuzahlen,

wenn der Förderungswerber den Hauptwohnsitz am geförderten Objekt innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung aufgibt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11 der TO: Vertrag über die Benützung von öffentl. Wassergut - Ochsenbach, PZ 1290/1, KG Außerrochsenbach

Für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage – WVA Steinakirchen BA 12 – Erw. Ochsenbach und Zehethof Ost - ist die Querung des Ochsenbaches, Parzelle 1290/1, EZ 120, KG Außerrochsenbach, notwendig.

Für die Benützung des öffentl. Wassergutes ist der Abschluss eines Vertrages mit der Republik Österreich, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ, erforderlich. Der vorliegende Vertrag Nr. WA1-ÖWG-47004/044-2020 wurde dem Gemeinderat vor der Sitzung mittels Mail übermittelt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Vertrag Nr. WA1-ÖWG-47004/044-2020 über die Benützung des öffentlichen Wassergutes Parzelle 1290/1, EZ 120, KG Außerrochsenbach zum Zweck der Errichtung, dem Bestand sowie der Erhaltung der WVA Steinakirchen BA 12 – Erw. Ochsenbach und Zehethof Ost, mit der Republik Österreich, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ, für die Inanspruchnahme des öffentl. Wassergutes zustimmen. Der Vertrag Nr. WA1-ÖWG-47004/044-2020 über die Benützung von öffentlichem Wassergut ist Gegenstand dieses Beschlusses und liegt als Beilage B dem Sitzungsprotokoll bei.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12: Trinkwasserplan – Ergebnis - abgesetzt

Punkt 13: Wasserleitung Ochsenbach – Anschluss an WVA-Zehethof

Bei der Errichtung der Wasserleitung für Ochsenbach sollte in Zehethof beim letzten Haus Zehethof 19 angeschlossen werden. Bei den Grabungen hat sich aber gezeigt, dass dort nur nicht wie im Plan eingezeichnet ein 80er Rohr liegt sondern nur ein 5/4 Zoll Rohr verlegt ist. Es muss daher von der Parzelle 680/2 (Zehethof 19) bis zur Parzelle 680/9 (Zehethof 23) auf einer Länge von etwa 160 lfm aufgegraben werden.

Denkbar wäre auch das Aufgraben gegenüber am Grünstreifen, allerdings muss dann für die Leerverrohrung bei jedem Haus die Straße gequert werden.

Vom Bauhof wurde eine Kostenschätzung erstellt

Kostenschätzung (netto)

Pipelife AC 100 Rohr + Anbauteile, Schieber	3.850,- EUR
Bagger TB 290.....	6.500,- EUR
Schotter 0/32 + 0/63.....	3.800,- EUR
Asphaltierungsarbeiten AC 16 deck	6.700,- EUR
LWL (laut NÖGIG Plan Material)	1.000,- EUR
Sand 0/4	500,- EUR
<u>Insgesamt etwa.....</u>	<u>22.350,- EUR</u>

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Austausch des Wasserleitungsstranges im Bereich der Objekte Zehethof 23 bis Zehethof 19 auf einer Länge von 160 lfm laut obiger Kostenschätzung € 22.350,-- (netto) beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat die Ausführung der Arbeiten durch den Bauhof beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat